

# Was bringt das neue Eherecht?

Autor(en): **Schwander-Bindschedler, Ursula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **32 (1976)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845651>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Kindsrechtreferendum gescheitert

Was niemand zu hoffen wagte, ist eingetreten: Das Referendum gegen das neue Kindesrecht ist nicht zustande gekommen. Innerhalb der zur Verfügung stehenden neunzig Tage wurden nur rund 27 000 Unterschriften gesammelt, 3000 zu wenig, um die Gesetzesrevision dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Offensichtlich vermochten die Argumente des Referendumskomitees, insbesondere die Vermutung, die rechtliche Besserstellung des unehelichen Kindes bedrohe die Familie, nicht zu überzeugen.

Denkbar ist aber auch, dass die Referendumsbefürworter ihre Anstrengungen einschränkten, nachdem sie hatten einsehen müssen, wie schief sie damit lagen. Vor allem die nicht ganz von der Hand zu weisende Absicht, die Frauen gegen das neue Gesetz zu mobilisieren, erwies sich bald einmal als Fehlspekulation. Noch nie war die Front der Frauen so geschlossen wie in dieser Frage. Nach den 14 Nationalrätinnen, die sich zum erstenmal über alle Parteischränken hinweg zu einer gemeinsamen Erklärung zusammenschließen konnten, haben auch sämtliche Frauenorganisationen, die sich zu dieser Frage äusserten, das Referendum eindeutig abgelehnt. Auf jeden Fall ist uns keine einzige zustimmende Meinungsäußerung bekannt geworden.

Mit der spontanen Einmütigkeit, mit welcher die Frauen das Referendum ablehnten, haben sie Politik gemacht, denn sie haben verhindern helfen, dass ein gerechtes Gesetz zu Fall gebracht wurde. Und das grüne Licht für diese Gesetzesrevision lässt uns hoffen, dass der gleiche fortschrittliche Geist für das neue Eherecht wehen werde.

## Was bringt das neue Eherecht?

An unserer Mitgliederversammlung vom Monat Oktober orientierte **Dr. iur. Ursula Schwander-Bindschedler**, Rechtsanwältin, über das neue Eherecht, über die vorgeschlagene neue Verteilung der Rechte und Pflichten und deren Folgen. Wir veröffentlichen das Referat in gekürzter Fassung.

### Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Der Revision des Eherechts liegen folgende Gedanken zugrunde:

1. Die Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie,
2. die Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Frau, und
3. der Schutz der Familie als Urzelle der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen sind fundamental. Zwar bleibt Art. 159 ZGB, der die Rechte und Pflichten der Ehegatten im allgemeinen umschreibt und folgendermassen lautet:

«Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden.

Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen.

Sie schulden einander Treue und Beistand.»

bestehen. Doch sonst bleibt vom heute geltenden Recht sozusagen kein Stein auf dem anderen. Die herkömmliche Zerteilung der Rechte und Pflichten fehlt im vorliegenden Entwurf, es heisst neu (im neuen Art. 163):

«Die Ehegatten tragen die ehelichen Lasten, ein jeder nach seinen Kräften.

Zu den ehelichen Lasten gehört namentlich der nach den Verhältnissen der Familie angemessene Unterhalt der Ehegatten und der Kinder, inbegriffen die Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse.

Jeder Ehegatte entrichtet seinen Beitrag durch Geld- oder Sachleistungen, durch Besorgung des Haushaltes, durch Betreuung der Kinder und, soweit dies nach den Umständen notwendig und zumutbar ist, durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.»

Der Mann ist also nicht mehr das Haupt der Familie und er sorgt nicht mehr allein für den Unterhalt, die Ehefrau führt auch nicht mehr allein den Haushalt. Vielmehr wird der Gestaltung der Ehe der grösstmögliche Spielraum gelassen. Es wird im einzelnen kein allgemeines Ordnungsprinzip mehr geben, sondern es soll die Verteilung der Pflichten im gegenseitigen Einvernehmen so vorgenommen werden, dass sie den individuellen Bedürfnissen am besten entspricht.

Auch das **Namensrecht** erfährt eine wesentliche Veränderung. Die Expertenkommission schlägt zwei Varianten vor. Nach der ersten Variante können die Brautleute den einen oder anderen Namen zum Familiennamen wählen; machen sie von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so gilt der Name des Ehemannes als Familienname. Nach der zweiten Variante soll die Ehefrau wie bisher den Familiennamen des Ehemannes erhalten.

Welcher Variante ist der Vorzug zu geben? Mit dem Wahlrecht bliebe die Gleichstellung der Partner gewährleistet. Im Falle der Scheidung wird der angeheiratete Name beibehalten. Derjenige Ehegatte, der bei der Heirat den Namen aufgab, kann nach einer entsprechenden Erklärung

seinen alten Namen wieder annehmen.

Nach geltendem Recht erhält die Ehefrau das **Bürgerrecht** des Mannes. Gemäss Vorentwurf soll ihr dieses Bürgerrecht weiterhin zustehen, sofern sie Schweizerin ist. Sie soll aber ihr bisheriges Bürgerrecht nicht mehr verlieren, sofern sie spätestens bei der Trauung eine entsprechende Erklärung abgibt, das heisst, sie hätte dann zwei Bürgerrechte.

Aus der neuen Konzeption der Ehe, der kein allgemeines Ordnungsprinzip mehr zugrunde liegt, ergibt es sich eigentlich von selbst, dass in Zukunft die Ehegatten gemeinsam die eheliche **Wohnung** bestimmen werden.

Der Ehegatte, der den Haushalt besorgt, hat nach Art. 164 des Vorentwurfs rechtlichen Anspruch auf einen regelmässigen Betrag zur Befriedigung seiner Bedürfnisse. Mit diesem **Taschengeld** hat es jedoch noch nicht sein Bewenden. Im zweiten Absatz von Art. 164 wird festgehalten: «Erlauben es die Verhältnisse der Familie, hat er überdies Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Einkommen, das der andere Ehegatte nicht für die ehelichen Lasten verwendet.»

Diese Bestimmung könnte zur Störung des ehelichen Friedens beitragen, wenn beispielsweise der erwerbstätige Ehegatte fleissig und sparsam ist und ein bestimmtes Ziel anstrebt, der Partner, der den Haushalt führt, dagegen findet, man habe nur etwas vom Geld, wenn man es ausbe. Im Streitfall hätte der Eheschutzrichter zu entscheiden.

Nach Art. 166 des Vorentwurfs kann jener Ehegatte, der durch seine Arbeit, sein Einkommen oder sein Vermögen erheblich mehr an die ehelichen Lasten beigetragen hat, als billigerweise von ihm ver-

langt werden durfte, einen angemessenen **Ausgleich** verlangen. Anvisiert ist vermutlich folgender Tatbestand: Die Ehefrau geht einem auswärtigen Erwerb nach, besorgt nebenbei den Haushalt und gibt den gesamten Erwerb in den Haushalt. Nach geltendem Recht hätte sie bei einer Scheidung keinen Ausgleichsanspruch, im Vorentwurf ist ein solcher Ausgleich vorgesehen. Die Festsetzung der Höhe bleibt dem Richter überlassen.

Nach geltendem Recht ist der Ehemann der eigentliche **Vertreter der ehelichen Gemeinschaft**, der Ehefrau steht lediglich die sogenannte Schlüsselgewalt zu. Diese Regelung widerspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung der Partner. Nach dem Vorentwurf vertritt jeder Ehegatte in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des ehelichen Haushalts die Gemeinschaft, solange der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben ist. Seine Handlungen verpflichten ihn persönlich und ausserdem solidarisch auch den Ehegatten.

Diese Vertretungsbefugnis kann entzogen werden. Nach geltendem Recht kann zwar der Ehemann der Ehefrau die Schlüsselgewalt entziehen lassen, ihm selbst dagegen kann die Vertretungsbefugnis nicht abgesprochen werden und sei er noch so unfähig. Das soll geändert werden. Gemäss Vorentwurf kann die Vertretungsbefugnis beiden Ehegatten grundsätzlich entzogen werden, zuständig zum Entzug ist der Eheschutzrichter. Veröffentlicht wird der Entzug nur auf Antrag jenes Ehegatten, der ihn verlangt hat, und nur in diesem Fall wird der Entzug gutgläubigen Dritten gegenüber wirksam.

Oft kritisiert wurde Art. 167 ZGB, der bestimmt, dass die Ehefrau nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilli-

gung des Ehemannes einen **Beruf oder ein Gewerbe ausüben** kann. Nach neuer Auffassung ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Aspekt der persönlichen Freiheit. Andererseits steht aber vielleicht die Erwerbstätigkeit in Konkurrenz mit Fragen der Ehe. Mann und Frau haben deshalb gemeinsam die Wahl zu treffen, können sie sich nicht einigen, so ist der Eheschutzrichter anzurufen.

Aufgehoben werden soll auch Art. 177 ZGB, der vorsieht, dass Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfen. Die gleiche Zustimmung ist heute für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden. Diese Bestimmung wird ebenfalls als Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Ehefrau gestrichen.

Dagegen werden zwei neue Beschränkungen der Handlungsfähigkeit vorgesehen, Beschränkungen, die aber beide Ehegatten betreffen. Sie beziehen sich auf die **Verfügung über die Wohnung** der Familie und auf die Verfügung über der Familie dienende bewegliche Sachen.

Nach Vorentwurf soll kein Ehegatte ohne die Zustimmung des anderen einen Mietvertrag kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie veräussern können. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden, ist der Eheschutzrichter anzurufen. Aber auch der Vermieter soll in Zukunft die Kündigung einer Wohnung bei beiden Ehegatten gemeinsam anbringen, eine Regelung, die unter Umständen wenig praktikabel ist, vor allem dann, wenn zwei eheliche Wohnungen vorhanden sind, was nach Vorentwurf durchaus möglich ist.

## Das eheliche Güterrecht

Bekanntlich stehen die meisten Ehen heute unter dem Güterstand der Güterverbindung, die mit Recht als antiquiert bezeichnet wird. Für die Ehefrau bringt sie vor allem den Nachteil, dass der Ehemann an ihrem eingebrachten Gut das alleinige Verwaltungs- und Nutzungsrecht erwirbt. Im Vorentwurf wird dieser Güterstand endgültig fallen gelassen. Vorgeschlagen wird ein völlig neuer Güterstand, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung der Partner beruht: die sogenannte **Errungenschaftsbeteiligung**. Was ist darunter zu verstehen?

Im Prinzip herrscht während der Dauer des Güterstandes Gütertrennung. Jeder Ehegatte hat das Recht, sein Vermögen zu verwalten, darüber zu verfügen und es auch zu nutzen, allerdings mit den Einschränkungen in bezug auf Güter, deren Erhaltung für die Familie von besonderem Interesse sind.

Zum Spielen kommt die Errungenschaftsbeteiligung erst bei der Auflösung des Güterstandes: Dann ist jeder Ehegatte grundsätzlich Eigentümer von zwei Vermögensmassen:

1. dem eingebrachten Gut, das heisst dem Vermögen, das ein Ehegatte in die Ehe brachte sowie den Vermögenswerten, die ihm später durch Erbgang oder auf andere Weise unentgeltlich zufließen,
2. dem Vermögen aus der Errungenschaft, die alle Vermögenswerte umfasst, die nicht eingebrachtes Gut sind.

Was geschieht aber mit den Einkünften aus eingebrachtem Gut? Gemäss Vorentwurf gehören sie nicht etwa zum eingebrachten Gut, sondern vollumfänglich zur Errungenschaft. Weder durch Ehevertrag noch auf andere Weise kann einge-

brachtes Gut eines Ehegatten seiner Errungenschaft oder Errungenschaft seinem eingebrachten Gut zugewiesen werden.

Bei Auflösung des Güterstandes — durch Scheidung oder Tod — nehmen die Ehegatten die ihnen gehörenden Vermögenswerte, die sich in ihrem Besitze befinden, zunächst zurück. Die gegenseitigen Schulden werden getilgt. Sind Vermögenswerte von beiden Ehegatten gemeinsam erworben worden, so stehen sie im Miteigentum der beiden Ehegatten und der Richter kann sie demjenigen Ehegatten zuweisen, der sie verlangt und ein überwiegendes Interesse nachweist. Diese Zuweisung erfolgt selbstverständlich gegen Entschädigung.

Hat ein Ehegatte zur Verbesserung oder zur Erhaltung eines Vermögenswertes des andern beigetragen, so wird vermutet, dass er an einem dadurch geschaffenen und im Zeitpunkt der Auseinandersetzung noch bestehenden Mehrwert im Verhältnis seines Beitrages beteiligt sei. Es wird also dem anderen Ehegatten eine sogenannte variable Ersatzforderung zugesprochen. Ein Beispiel: Eine Ehefrau gibt ihrem Ehemann zur Renovation seiner Liegenschaft ihr eingebrachtes Gut in der Höhe von 100 000 Franken. Durch Investition dieses Geldes nimmt die Liegenschaft an Wert zu. Im Verhältnis ihres Beitrages ist die Ehefrau an diesem Mehrwert beteiligt. Bei einem Minderwert dagegen wird die Schuldforderung nicht im selben Mass vermindert, wie dies beim verhältnismässigen Ersatz der Fall ist. Es besteht nämlich kein Grund, den forderungsberechtigten Ehegatten schlechter zu stellen als den gewöhnlichen Geldgeber, der Garantien und höhere Zinsen verlangen würde.

Damit weder die Errungenschaft, noch das eingebrachte Gut zum Nachteil des an-

deren Ehepartners ausgehöhlt werden kann, wurde die Bestimmung in den Vorentwurf aufgenommen, dass Schenkungen unter Lebenden mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke zu seiner Errungenschaft hinzuzurechnen seien. Ausserdem werden auch Vermögenswerte zur Errungenschaft hinzugerechnet, die in der offensichtlichen Absicht, den Beteiligungsanspruch des andern zu verkürzen, veräussert wurden.

Vom Vorschlag, das heisst vom Gesamtwert der Errungenschaft inklusive Zurechnungen und abzüglich Schulden, verbleibt dem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte am Vorschlag des andern. Eine andere Beteiligung am Vorschlag kann durch Ehevertrag vereinbart werden.

Ausser der Errungenschaftsbeteiligung, dem ordentlichen Güterstand, sieht der Vorentwurf noch die **Gütertrennung** als ausserordentlichen Güterstand vor. Sie kann vor oder nach Abschluss der Ehe durch einen Ehevertrag vereinbart werden. Gütertrennung kann aber auch durch den Eheschutzrichter angeordnet werden, wenn wichtige Gründe wie Überschuldung, dauernde Urteilsunfähigkeit oder Verweigerung der Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden durch einen Ehepartner vorliegen.

Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte Verwaltung, Verfügung und Nutzung über sein Vermögen, unter Vorbehalt der gesetzlichen Beschränkungen. Die güterrechtliche Auseinandersetzung zeichnet sich dadurch aus, dass es keinen Vorschlagsanteil des andern Ehegatten an der Errungenschaft und keine variable Ersatzforderung bei Investitionsdarlehen gibt.

Im Zusammenhang mit der Revision der Wirkungen der Ehe im allgemeinen und

der Bestimmungen über das eheliche Güterrecht müssen noch weitere Bestimmungen des ZGB abgeändert werden. Herausgegriffen sei nur eine, die das Erbrecht betrifft. Nach Art. 462 ZGB erhält der überlebende Ehegatte, sofern er mit Nachkommen zu teilen hat, einen Viertel zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutznießung. Neben Erben des elterlichen Stammes bekommt er einen Viertel zu Eigentum und drei Viertel zur Nutznießung, wenn keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, fällt ihm die ganze Erbschaft zu.

Nach dem Vorentwurf erhält der überlebende Ehegatte, wenn er mit Nachkommen zu teilen hat, die Hälfte der Erbschaft, wenn er mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen hat, drei Viertel, und wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft. Der Pflichtteilsanspruch für den überlebenden Ehegatten beträgt drei Viertel des gesetzlichen Anspruches.

Nach den vorgeschlagenen Änderungen im Erbrecht sollen also die Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehegatten um etliches schlechter gestellt werden als bisher, dagegen besteht die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten auf einen Pflichtteil zu setzen.

## **AUF — Sprachrohr der ledigen Frauen**

Vor einem Jahr, Ende August 1975, wurde in Olten ein neuer Verein, die Arbeitsgemeinschaft Unverheirateter Frauen (AUF) gegründet (wir berichteten darüber in der «Staatsbürgerin» Nr. 12/1975). Die